



DBSV – Telegramm Nr. 21 / 2015

Gabriele Wrede wiedergewählt

Wir gratulieren unserer Vizepräsidentin Gabriele Wrede herzlich zur **einstimmigen** Wahl als eine der Sprecherinnen der Frauen-Vollversammlung im Deutschen Olympischen Sportbund. Die Wahl erfolgte gestern in Nürnberg für die nächsten 4 Jahre. Für die fünf Positionen standen sechs Kandidatinnen zur Verfügung. In die Gruppe der Sprecherinnen wurden Gabriele Wrede (DBSV/VmbA), Klothilde Schmöller (Bayern/LSB), Silke Renk-Lange (Sachsen-Anhalt/LSB), Mona Küppers (Seglerverband) und Sybille Hampel (BVDK) gewählt. Die DOSB - Vizepräsidentin Dr. Petra Tzschoppe kann sich über eine starke Sprecherinnengruppe freuen, die die wichtigen Anliegen der Frauen bestens nach außen vertreten wird.

Europäische Winter – Betriebssportspiele (ECWG 2016) finden in Cortina d`Ampezzo statt

Nach längerem Hin und Her steht nun fest, dass die nächsten Europäischen Winterspiele des Betriebssports vom 9.-13.März 2016 in Cortina d`Ampezzo/Italien stattfinden werden. Es gibt auch schon eine Facebookseite des Ausrichters unter www.facebook.com/ecwg.cortina. Sobald uns das Bulletin 1 bzw. weitere Informationen vorliegen, werden wir zeitnah berichten.

1. Weltspiele des Betriebssports in Palma de Mallorca

Vielen Dank für die vielen Nachfragen und Interessenbekundungen aus dem In- und Ausland, die uns in den letzten Wochen zum Thema „1. Weltspiele des Betriebssports“ in Palma de Mallorca auf verschiedenen Wegen erreicht haben. Nach zuverlässigen Informationen ist die Homepage der WFCS inzwischen so gut wie fertiggestellt. Somit erwarten wir nahezu täglich weitere Informationen und natürlich auch das Bulletin 1 des spanischen Ausrichters. Nach bisherigen Erkenntnissen werden etliche beliebte Sportarten angeboten, wobei natürlich sowohl die örtlichen Möglichkeiten und Bedingungen, als auch die Teilnehmerzahlen der letzten Eurospiele eine Rolle bei der Entscheidung spielen. So dürfte es einigermaßen sicher sein, dass die Sportarten Basketball, Beach-Volleyball, Bowling, Darts, Fußball, Golf, Handball, Leichtathletik, Petanque, Radfahren, Squash, Schwimmen, Tischtennis, Tennis und Volleyball bei der Premiere der Weltspiele dabei sein werden. Ob und welche Sportarten dann gegebenenfalls noch dazu kommen, bleibt derzeit abzuwarten. Weitere Erkenntnisse wird sicherlich das zwischenzeitlich vereinbarte EFCS - Koordinatorentreffen Mitte Oktober erbringen, über das wir natürlich berichten werden.

6. Offene Deutsche Betriebssport Meisterschaft im Segeln

Die ODBM (Offene Deutsche Betriebssport Meisterschaft) im Segeln gehört zu den größten Regatten auf der Ostsee. Rund 70 Teilnehmerschiffe mit über 350 Seglern nehmen bei der nun schon sechsten Auflage am kommenden Wochenende teil. In diesem Jahr finden die Wettfahrten zum ersten Mal auf der Flensburger Förde statt. Gestartet wird in vier Klassen, um so für jeden Anspruch und jede Erfahrung ein möglichst spannendes Umfeld sicherzustellen. Torsten Strube hat uns dazu mitgeteilt, dass neben drei Kurzstrecken (sogenannte Up-and-Down-Kurse) eine Mittelstrecke von etwa 30 Seemeilen gesegelt wird. Treffpunkt ist die Marina Sonwik, Am Fördeufer 4, 24944 Flensburg. Hier liegen alle Segler während der 2tägigen Veranstaltung. In der nahegelegenen Oase Treffpunkt Mürwik finden die Abendveranstaltungen sowie die Siegerehrung statt, die für den DBSV von Vizepräsidentin Gabriele Wrede vorgenommen wird. Die 1. offizielle Wettfahrt startet am Freitag, 2. Oktober 2015 um 11.00 Uhr. Wir wünschen der ODBM einen guten Verlauf und möglichst optimale Witterungsbedingungen.

Übersicht über die feststehenden DBM im Jahre 2015/2016 (wird fortgeschrieben):

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist</u>
01.10.-04.10.2015	Glücksburg	06.ODBM Segeln	abgelaufen
11.10.2015	Hamburg	02.DBM Straßenlauf (10 km)	07.10.2015
22.10.-25.10.2015	München	15.DBM Schach	25.09.2015
Ab 1.12.2015	Diverse	11.DBM Fernschach	15.11.2015
07.01.-10.01.2016	Magdeburg	04.DBM Bowling (Trio)	20.11.2015
04.03./05.03.2016	Kassel	17.DBM Hallenfußball	31.10.2015
10.03.-13.03.2016	Unterföhring bei München	10.DBM Bowling (Doppel/Mixed)	15.01.2016
08.09.-11.09.2016	Hamburg	18.DBM Bowling (Team/Einzel)	Ausschreibung folgt



Bewerbung um Olympische Spiele

Die Bewerbung der Freien und Hansestadt Hamburg und der schleswig-holsteinischen Landeshauptstadt Kiel um Olympische und Paralympische Spiele 2024 betrifft die Gesellschaft und den Sport in ganz Deutschland. Sie ist weit mehr als eine Bewerbung um eine herausragende Spitzensportveranstaltung. Olympische Spiele sind stets etwas Besonderes und können – wie München 1972 überzeugend gezeigt hat – dazu beitragen, dass viele Themen angepackt und umgesetzt werden, die sonst nicht im Fokus stehen würden bzw. für die ansonsten kein Geld da wäre. Nachhaltige positive Auswirkungen auf den gesamten organisierten Sport, aber auch Barrierefreiheit im täglichen Leben durch die Vorbereitung der Paralympischen Spiele, gehen uns schließlich alle an. Der Betriebssport in Deutschland lebt seit über 60 Jahren aktiv die Vielfalt des Sports und dazu gehört - über unseren Tellerrand hinaus – selbstverständlich auch die Förderung der Olympischen Idee und damit die uneingeschränkte Unterstützung der Olympia - Bewerbung Hamburgs und Kiels.

Aktuell:

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Als Anlage zu diesem Telegramm fügen wir aus aktuellem Anlass den Erlass IV C 4 – S 2223/07/0015 des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.September 2015 zur Information und mit der Bitte um Beachtung bei. Er betrifft die Förderung der Flüchtlingshilfe durch gemeinnützige Organisationen mit einem eigentlich anders lautenden Satzungszweck. Der Erlass gilt für alle darin genannten Maßnahmen, die in der Zeit vom 1.August 2015 bis 31.Dezember 2016 durchgeführt werden.

U.Tronnier, 27.9.2015

Betriebssport ist Vielfalt – seit über 60 Jahren !





POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

DATUM 22. September 2015

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge**

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0015 :015**

DOK **2015/0782725**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Deutschland ist für viele Menschen, die ihr Heimatland verlassen, das Ziel einer langen und oft auch gefährvollen Reise. Sie suchen Schutz, Sicherheit und Unterstützung. Bürgerinnen und Bürger und auch Unternehmen helfen mit persönlichem und finanziellem Engagement, um die Betreuung und Versorgung der vielen Ankommenden sicherzustellen. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden Verwaltungsregelungen getroffen.

Sie gelten für die nachfolgenden Maßnahmen, die vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden.

I. Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 EStDV gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

Unter folgenden Voraussetzungen ist bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge über ein als Treuhandkonto geführtes Spendenkonto auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich:

Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking des Spenders zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs, der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder des PC-Ausdrucks bei Online-Banking des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.

II. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - wie insbesondere mildtätige Zwecke oder Förderung der Hilfe für Flüchtlinge - verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11, kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Es reicht aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische

Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

III. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11, kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

V. Lohnsteuer

Arbeitslohnspende

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

VI. Aufsichtsratsvergütungen

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter Abschnitt V genannten Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt.

VII. Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Regelung, die es einem Mitgliedstaat zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b und Abs. 9a UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

VIII. Schenkungsteuer

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, die ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und sofern die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.